

Amtsblatt

Ausgabe A
mit Offentl. Anzeiger.

der Preußischen Regierung in Liegnitz.

Stück 46

Ausgegeben Liegnitz, den 14. November

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nummer 73 Teil I des Reichsgesetzblatts. Nr. 654. — Polizeiverordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln zur Verhütung oder Heilung von Tierkrankheiten. Nr. 655. — Einfuhr von Schlachtvieh. Nr. 656. — Entschädigungen für abgelieferte Tierladaver. Nr. 657. — Pfarrer in Liegnitz. Nr. 658. — Zulassung als Buchmadergehilfe. Nr. 659. — Zulassung als Buchmacher. Nr. 660. — Geld-Wertlotterie zugunsten der Marie Seebach-Stiftung in Weimar. Nr. 661. — Verordnung über die Bestrafung der Schulverfäumnisse blinder und taubstummer Kinder. Nr. 662. — Änderung der Baupolizeiverordnung für den Stadtkreis Görlitz. Nr. 663. — Aufhebung der Ortspolizeiverordnung über die Durchführung der Rattenverfolgung. Nr. 664. — Personalnachrichten. Nr. 665 und 666.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

654. Die Nummer 73 Teil I des Reichsgesetzblattes enthält:

den Erlass des Reichspräsidenten über die Bestellung eines Reichskommissars für die Osthilfe, vom 5. November 1931,

die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Osthilfe, vom 6. November 1931.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

655. Polizeiverordnung betr. die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln zur Verhütung oder Heilung von Tierkrankheiten.

Auf Grund des § 25 Absatz 3 und 4 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — (G.S. S. 77) erlaße ich nach Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Niederschlesien folgende Polizeiverordnung:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln zur Verhütung oder Heilung von nachstehend genannten Tierkrankheiten ist verboten:

Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose, Rotlauf der Schweine, Schweinepest, Schweißepidemie, ansteckendes Verwerfen, Umsohlen, Umrinden, ansteckende Blutarmut der Pferde, Gesäßgelenkholera, Räude der Pferde, Kinder, Schafe, Brustseuche und Influenza der Pferde.

§ 2. Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 R.M. im Nichtbeitretensfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu 2 Wochen angedroht.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig

tritt die Polizeiverordnung vom 21. November 1927 (Regierungs-Amtsblatt Breslau Seite 453, Liegnitz Seite 292) außer Kraft. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1931 außer Kraft.

Breslau, den 31. Oktober 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten u. der Regierung.

656. Betrifft: Einfuhr von Schlachtvieh.

Der Herr Minister für Landwirtschaft pp. hat durch Erlass und B.A. vom 16. Oktober 1931 V.I. 3170 bestimmt, daß zukünftig nur noch österreichisches Schlachtvieh ohne weiteres und ohne besondere veterinärpolizeiliche Genehmigung, jedoch mit dem Zwange der Entladuntersuchung in die zugelassenen öffentlichen Schlachthöfe eingeführt werden darf. Die Einfuhr von Schlachtvieh aus dem übrigen Ausland wird von Fall zu Fall besonders geregelt. Die näheren Bestimmungen sind in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom gleichen Tage (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 247 v. 22. 10. 1931) enthalten, insbesondere Bestimmungen über die Art der Abschlachtung, Padung des Dungers usw.

Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Durchfuhr.

Liegnitz, 24. Oktober 1931. Der Regier.-Präsident.

657. Anordnung, betreffend Entschädigungen für abzuliefernde Tierladaver.

(2. Nachtrag.)

Der § 1 Abschnitt A der Gebührenordnung für die an Abbedereien abzuliefernde Tierladaver vom 26. November 1930 (ABl. S. 213, 214) wird gemäß

§§ 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen vom 16. Oktober 1929 zum Gesetz vom 28. März 1928 über die Ergänzung des Ausführungsgegeses, wie folgt, abgeändert.

A. Von dem Kreisausschuss oder der von diesem beauftragten Stelle erhalten die Tierbesitzer für Tierkörper, die mit verwertbarer und unverlebter Haut abgeliefert werden, und welche nicht von der Gewährung einer Entschädigung gemäß § 4 Ziffer 6 der Viehleuhendenentschädigungsfaßung für Niederschlesien ausgeschlossen sind:

I. für Einhufer:

a) Pferde über 2 Jahre	10,— R.M.
b) Pferde von 1—2 Jahren und Maultiere	6,— R.M.
c) Fohlen von 3 Wochen bis zu 1 Jahr, Esel und Maulesel	3,— R.M.
d) Fohlen unter 3 Wochen und togeborene, aber voll ausgetragene Fohlen	0,50 R.M.

II. für Rindvieh:

a) Ochsen über 3 Jahre	14,— R.M.
b) Rindvieh über 2 Jahre, außer Ochsen unter a)	10,— R.M.
c) Rindvieh von 1—2 Jahren	6,— R.M.
d) Fresser von $\frac{1}{2}$ —1 Jahr	4,— R.M.
e) Kälber von 3 Wochen bis zu $\frac{1}{2}$ Jahr	3,— R.M.
f) Kälber unter 3 Wochen und togeborene, aber voll ausgetragene Kälber	0,50 R.M.

III. für Schafe:

a) Schafe mit Wolle	2,— R.M.
b) Schafe ohne Wolle (Schäferlinge und Blöhen)	1,— R.M.

IV. für Ziegen, ausgewachsen

V. für Schweine:	2,— R.M.
a) Schweine von 1—2 Zentnern	2,— R.M.
b) Schweine von 2—3 Zentnern	4,— R.M.
c) Schweine über 3 Zentner	6,— R.M.

Von den an die Tierbesitzer zu zahlenden Entschädigungsfaßen tragen die Abbedereunternehmer einen Anteil von einem Drittel der Sähe unter I a und b; II a, b, c; Va, b, c. — Die Sähe unter Id und II f haben die Abbeder an die Viehbesitzer voll auszuzahlen.

Dieser 2. Nachtrag tritt am 15. November 1931 in Kraft.

Liegnitz, 11. November 1931. Der Regier.-Präsident.

658. Der Herr Oberpräsident in Breslau hat dem Herrn Kardinal-Erzbischof in Breslau für die Beziehung der erlebten, unter staatlichem Patronate stehende katholische Pfarrer in Liegnitz den Pfarrer Reinhold Romanowski in Wahlstatt, Kreis Liegnitz, präsentiert.

Liegnitz, 9. November 1931. Der Regier.-Präsident.

659. Ich habe den Kaufmann Josef Koch in Glogau, Markt 21 für das Kalenderjahr 1932 als Buchmachergehilfen der Wettannahmestelle in Görlitz für den Stadtkreis Glogau zugelassen.

Liegnitz, 5. November 1931. Der Regier.-Präsident.

660. Ich habe den Kaufmann Max Mendel in Görlitz, Salomonstr. 201 für das Kalenderjahr 1932 als Buchmacher für den Stadtkreis Görlitz zugelassen.

Liegnitz, 5. November 1931. Der Regier.-Präsident.

661. Betrifft: Genehmigung einer Geld-Wertlotterie zugunsten der Marie Seebach-Stiftung in Weimar. (Erlaß des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt vom 28. 10. 31. J. Nr. 8200 Th./27. 9.) im Nachgang zum Erlaß vom 16. 7. 31 — J. 8200. Th./2. 5. (Amtsblatt Süd 37 für 1931).

Von den 50 000 zum Vertriebe in preußischen Theatern zugelassenen Doppellosen zu je 1,— R.M. dürfen 25 000 Stück auch öffentlich verkauft werden. Liegnitz, 6. November 1931. Der Regier.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

662. Verordnung über die Bestrafung der Schulversäumnisse blinder und taubstummer Kinder.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911 (G.S. S. 168) und der Ausführungsanweisung zu diesem Gesetz vom 21. Dezember 1911 (Zentralbl. f. d. ges. Unterrichtsverwaltung 1912 S. 234), des Gesetzes über die Schulpflicht in Preußen vom 15. Dezember 1927 (G.S. S. 207) und der Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes vom 1. März 1928 (Zentralbl. f. d. g. W. S. 95) in Verbindung mit dem Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (G.S. S. 77) und des Polizeifostengesetzes vom 2. August 1929 (G.S. S. 162) verordnen wir für das Gebiet der Provinz Niederschlesien, was folgt:

S 1. (1) Die Personen, denen die Sorge für ein schulpflichtiges blindes oder taubstummes Kind zu steht, sowie diejenigen, deren Erziehung oder Pflege ein solches Kind anvertraut ist, haben dafür zu sorgen, daß das Kind den in einer Anstalt für blinde oder taubstumme Kinder eingerichteten Unterricht regelmäßig besucht und an den Veranstaltungen dieser Schule teilnimmt. Verläßt das Kind den Unterricht oder eine Veranstaltung der Schule ohne genügenden Grund, so wird gegen die in Satz 1 bezeichneten Personen, sofern sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, für den einzelnen Schulversäumnisfall eine Geldstrafe von 1 bis zu 25 R.M. verhängt. Die gleiche Strafe ist verübt, wenn die in Satz 1 bezeichneten Personen sich entgegen dem Verlangen des Schulleiters weigern, das schulpflichtige Kind zur Unterfuchung seines Gesundheitszustandes dem Schul- oder Amtsarzt zuzuführen oder ein privatärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Arbeitgeber, Dienst- und Lehrherren dürfen ein schulpflichtiges blindes oder taubstummes Kind während der Zeit, in der es am Unterricht oder einer sonstigen Veranstaltung der Schule teilzunehmen hat, sowie während der zum Gang dorthin erforderlichen Zeit nicht beschäftigen, auch nicht dulden, daß das

Kind während dieser Zeiten durch ihre Aufseher, Gehilfen oder Arbeiter in ihrem Dienst beschäftigt wird. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwidderhandlung wird gegen die Arbeitgeber, Dienst- und Lehsherren für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von 1 bis zu 150 RM verhängt, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.

(3) Die gleiche Strafe trifft diejenigen Personen, die schulpflichtige blinde oder taubstumme Kinder, oder in Absatz 1 und Absatz 2 bezeichneten Personen durch Missbrauch des Ungehens, durch Überredung oder andere Mittel dazu bestimmen, der Schulpflicht entgegenzuhandeln.

§ 2. Gegen die im § 1 Satz 1 bezeichneten Personen wird eine Geldstrafe von 1 bis zu 25 RM verhängt, wenn sie ein schulpflichtiges blindes oder taubstummes Kind, das in einer Blinden- oder Taubstummenanstalt oder an einem Ort untergebracht ist, von dem aus es eine unterrichtliche Veranstaltung der bezeichneten Art besuchen kann, unbefugt zurüdholen.

§ 3. (1) Weigert sich eine der im § 1 Satz 1 bezeichneten Personen, das blinde oder taubstumme Kind der Anstalt oder Familie, der es überwiesen ist, gemäß der Aufforderung des zuständigen Kommunalverbandes zuzuführen, oder erfolgt die Überführung nicht binnen 4 Wochen nach Zustellung der Aufforderung, so ist das Kind zwangsweise zuzuführen:

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Kind beharrlich ohne genügenden Grund die Schule versäumt.

(3) Für die zwangsweise Zuführung gelten die Vorschriften des § 6 des Gesetzes über die Schulpflicht in Preußen vom 15. Dezember 1927 (G.S. S. 207) und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

§ 4. (1) Die Strafverfolgung in den Fällen des § 1 und 2 tritt nur auf Antrag des Schulleiters oder des zuständigen Kommunalverbandes ein; eine Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

(2) Die durch polizeiliche Strafverfügung endgültig festgesetzten Geldstrafen fallen derjenigen örtlichen Polizeiverwaltung zu, die für die Festsetzung der Geldstrafe zuständig ist.

(3) Geldstrafen, die durch gerichtliche Urteile verhängt worden sind, fließen der Staatskasse zu.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird unsere Verordnung vom 17. September 1924 (Amtsblatt der Regierung in Breslau S. 377 und Amtsblatt der Regierung in Liegnitz S. 247) aufgehoben.

Breslau, 22. Oktober 1931. Provinzialschulcollegium.

663. Polizeiverordnung
betr. Änderung der Baupolizeiverordnung für den Stadtkreis Görlitz vom 1. 6. 1929.

Auf Grund des § 28 des Polizeiverwaltungsgeges vom 1. 6. 1931 (Ges.S. 77) und des Artikels 4 § 2 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (G.S. S. 23) wird mit Zustimmung

des Magistrats die Baupolizeiverordnung für den Stadtkreis Görlitz vom 1. 6. 1929 wie folgt geändert:

Artikel I.

a) Der § 8 erhält folgende Neufassung:

§ 8. Gebäudeabstand.

A. Abstand von der Nachbargrenze.

Von den Nachbargrenzen haben Gebäude, welche nicht unmittelbar an sie herantreten, einen den Bestimmungen des Absatzes B entsprechenden Abstand innezuhalten. Die Nachbargrenze ist einer Wand ohne Öffnungen gleichzuzählen.

Für Bauten in Holzfachwerk oder Holz sind in § 13 C und D) größere Abstände vorgeschrieben.

B. Abstand der Gebäude und Gebäude- teile auf demselben Grundstück.

Zwischen allen nicht unmittelbar aneinander stoßenden Gebäuden und allen untereinander nicht unmittelbar verbundenen Teilen desselben Gebäudes muß unbeschadet weitergehender Forderungen aus § 26, 6 durchweg ein freier Raum von mindestens 1 Meter Breite bleiben, in den von außen sichtbare Holzteile nicht hineinragen dürfen.

Bis zu 2,50 Meter Breite dürfen einander gegenüberliegende Umfassungswände keine Öffnungen haben, von 2,50 bis 5 Meter Breite dürfen Öffnungen in einer der beiden Wände vorhanden sein, darüber hinaus in beiden Wänden. Stehen Wände, in welchen Öffnungen vorhanden sind, nicht gleichlaufend zueinander, so wird die Entfernung an dem Lot gemessen, welches von der Mitte der Öffnung auf die gegenüberliegende Wand gefällt wird. Als gegenüberstehend gelten nur solche nicht gleichlaufende Wände, deren Neigungswinkel weniger als 75 Grad beträgt.

Offene und nur zum Teil verglaste Vorbauten bleiben dabei unberücksichtigt.

C. Abstand der Gebäude in Siedlungen.

Bei Anlegung neuer geschlossener Siedlungen oder bei Erweiterung solcher außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortschaft müssen die Wände gegenüberliegender Wohngebäude, sofern eine von ihnen Lichtöffnungen enthält, untereinander einen Abstand, der mindestens gleich der doppelten Gebäudehöhe ist, haben. Diese Vorschrift findet auf den seitlichen Bauabstand (Bauwich) nicht Anwendung.

D. Abstand der Gebäude von Hauptbahnen, Nebenbahnen, nebenbahnhähnlichen Kleinbahnen und Privatanschlusgleisen.

Bauliche Anlagen müssen von vorgenannten Bahnen, von Privatanschlusgleisen jedoch nur, wenn sie mit Dampflokomotiven betrieben werden, mindestens 4 Meter und, falls sie unterhalb der Unterkante der Schienen liegen, mindestens 5 Meter entfernt — die Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengleises berechnet — errichtet werden. Diese Vorschrift gilt nicht für bauliche Anlagen, die in allen wesentlichen Teilen feuerfestig hergestellt sind.

oder durch Rohrputz oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind.

Öffnungen in den nach der Bahn zugewandten Seiten sind in den baulichen Anlagen bis zu einer Entfernung von 4 bzw. 5 Metern nur zulässig, wenn sie durch ein nach allen Seiten hin fest eingemauertes, mindestens 1 cm starkes Glas abgeschlossen sind. Bei Verwendung von Drahtglas oder einem anderen gleichwertigen feuerbeständigen Glase kann eine geringere Glasstärke zugelassen werden. Als eine der Bahn zugewandte Seite ist eine solche anzusehen, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von weniger als 90 Grad bildet.

Bauliche Anlagen und Öffnungen in ihnen, die mehr als 7 Meter oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen.

Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnitts D sind nach Benehmen mit der Bahnverwaltung zulässig, insbesondere für bauliche Anlagen, die ihrer Zweckbestimmung nach in nächster Nähe von Bahnen errichtet werden müssen, wie Verlade- und Verladungsräume auf Bahnhöfen, an Anschlußgleisen von Fabriken, Lagerhäusern, Hafengebieten, Anlagen auf Lagerplätzen usw.

Bei baulichen Anlagen an Wegeübergängen in Schienenhöhe können die im Absatz 1 dieses Abschnitts vorgeesehenen Abstände, soweit es zur Erhaltung der Übersicht für den Verkehr nötig ist, vergrößert werden.

Wegen des Gebäudeabstandes der baulichen Anlagen mit weicher Bedachung und solcher, die zur Lagerung leicht entzündlicher Stoffe und Gegenstände dienen, vergl. §§ 16 und 30.

b) In den § 15 Absatz 2 ist vor dem Worte „gesundheitsschädliche“ einzufügen „feuergefährlicher“ oder.

c) In den § 16 Absatz 1 ist im zweiten Satz hinter den Wörtern „der gleichen Art“ einzufügen „und von Bahnen (§ 8 D.)“.

d) § 16 erhält folgenden neuen Absatz:

3. Liegt eine bauliche Ablage mit Stroh-, Rohr-, Reth- oder Schindeldach oder mit Dachpfannendach mit Strohdach tiefer, als die Bahn (8 D), so tritt zu der Entfernung von 20 Metern (Absatz 1) noch die 1½fache Höhe des Dammes oder der Futtermauer hinzu, so daß beispielsweise, wenn die Höhe des Dammes oder der Futtermauer 10 Meter beträgt, für die baulichen Anlagen eine Entfernung von mindestens 20 und 15 = 35 Meter innegehalten werden muß.

Wegen der Berechnung der Entfernung vergl. § 8 D.

e) § 30 erhält folgenden neuen Absatz:

7. Bauliche Anlagen, die zur Lagerung leicht entzündlicher Stoffe oder Gegenstände dienen, müssen in der Regel die gleichen Entfernungen von Bahnen (§ 8 D) wie bauliche Anlagen mit Stroh-, Rohr-, Reth- oder Schindeldach einhalten (§ 16). Abgesehen von der der Bahn abgefehrten Seite sind in den Außenwänden Öffnungen nur zulässig, falls diese durch ein mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten fest eingemauertes Glas abgeschlossen sind. Bei Verwendung von Drahtglas oder einem anderen gleichwertigen feuerbeständigen Glase kann eine geringere Glasstärke zugelassen werden. Als abgefehrte Außenwand ist eine solche anzusehen, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von mehr als 90 Grad bildet. Ausnahmen sind nach Benehmen mit der Bahnverwaltung zulässig.

Artikel II.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Görlitz, den 26. Oktober 1931.

Die Ortspolizeibehörde.

664. Polizeiverordnung betr. die Aufhebung der Ortspolizeiverordnung über die Durchführung der Rattenvertilgung vom 31. 12. 26.

Auf Grund der §§ 28 und 37 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Ges.-Sammelung S. 77) wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Görlitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Die Ortspolizeiverordnung über die Durchführung der Rattenvertilgung vom 31. 12. 26 nebst Ergänzung vom 24. 4. 29 wird aufgehoben.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Görlitz, den 6. Oktober 1931.

Die Ortspolizeibehörde.

Personalnachrichten.

665. Regierungsassessor Dr. zur Nedden beim Landratsamt in Hirschberg ist zum 16. 11. d. Js. an die Regierung in Hannover versetzt worden.

Liegnitz, 4. November 1931. Der Regier.-Präsident.

666. Regierungsassessor Dr. Basarke vom Landratsamt in Lüdau ist vom 16. 11. d. Js. an das Landratsamt in Hirschberg versetzt.

Liegnitz, 6. November 1931. Der Regier.-Präsident.